

IfSG-CoKoBeV-Allgemeinverfügung vom 15.12.2020 mit Wirksamkeit ab 17.12.2020, die mit einer Begründung versehen ist:

An alle Personen, die ab dem 17.12.2020
im Gebiet des Vogelsbergkreises wohnen
oder sich aufhalten

Allgemeinverfügung

Aufgrund von §§ 17 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S.570)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Vogelsbergkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 und hinausgehend über die Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung: CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020, Folgendes **angeordnet**:

1. Für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh gilt für das gesamte Kreisgebiet eine nächtliche Ausgangssperre. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Kreisgebiet untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 ist das Verlassen der eigenen Wohnung und ggf. des eigenen Grundstückes, also der Aufenthalt im öffentlichen Raum, während dieser 8 Stunden in der Nacht nur aus gewichtigen Gründen zugelassen, insbesondere zur
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e) Begleitung Sterbender,
 - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - g) Versorgung von Tieren sowie zu
 - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

3. Über § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV hinaus, wonach der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist, ist die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ganztags (24 Stunden) untersagt.
4. Die Nichtbeachtung des Verbotes, Alkohol im öffentlichen Raum zu konsumieren, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 4, 8 Nr. 3 CoKoBeV dar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Wenn die Voraussetzungen der 6. Stufe (schwarz) nach dem gültigen Präventions-Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise (HessPEK) nicht mehr vorliegen, also der 7-Tages-Wert fünf Tage infolge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung:

I.

1.

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat dazu geführt, dass – zuletzt nach einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 13. Dezember 2020 - die Länder für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Teil einschneidende Beschränkungen verfügt haben, um das rapide zunehmende Infektionsgeschehen („zweite Welle“) einzudämmen, insbesondere eine Überforderung des Gesundheitssystems noch zu vermeiden.

Die Hessische Landesregierung hat ihr Präventions- und Eskalationskonzept (HessPEK) zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 8. Juli 2020 zuletzt am 8. Dezember 2020 geändert und dadurch auch den Vogelsbergkreis angewiesen, konkrete regionale Maßnahmen - abhängig von dem Infektionsgeschehen - zu ergreifen.

Der Vogelsbergkreis hat die Zahl der 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner/innen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten. Er wird somit der Stufe 6 (schwarz) des HessPEK zugeordnet. Mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen ist zudem im Kreisgebiet zeitnah zu rechnen.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen weiterhin keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen, Betriebe oder Lokalitäten im Kreisgebiet erkennbar ist ersichtlich ist, sieht sich die zuständige Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) dazu veranlasst, unter der Beachtung der Überschreitung des Risikowertes innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Berücksichtigung von § 9 Satz 1 „auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen“.

2.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses als untere Gesundheitsbehörde (UGB: Gesundheitsamt) folgt aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, so dass gemäß § 5 Abs. 1 HGöGD diese

infektionsschutzrechtliche Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 HVwVfG) erlassen werden kann.

Die infektionsschutzrechtlichen Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind demgemäß die §§ 17 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 2, 28a IfSG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die UGB als zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach Satz 2 können auch „Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen“ beschränkt oder verboten werden; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Da eine weitere und erwartbar schnellere Verbreitung des Corona-Virus im Kreisgebiet verhindert werden soll, wird für diese IfSG-CokoBeV-Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Adressatinnen und Adressaten abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG).

II.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG bedarf eine Allgemeinverfügung keiner Begründung. Gleichwohl wird zu den Ziffern 1 bis 5 sowie der Rechtsmittelbelehrung und den Hinweisen der am 16.12.2020 öffentlich bekanntgemachten IfSG-CoKoBeV-AV im Einzelnen zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 1:

Es wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von abends 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr am nächsten Morgen angeordnet. Diese beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht der im Kreisgebiet wohnenden Kreisangehörigen sowie der sich dort aufhaltenden Personen.

Durch diese gesundheitsbehördliche Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis in diesem nächtlichen Zeitraum limitiert. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass der öffentliche Raum sich nicht auf die Wohnung oder auf das bebaute Grundstück der Kreisangehörigen erstreckt sowie der Personen, die sich dort vorübergehend aufhalten.

Seit dem 14.12.2020 liegt der kreisweite Inzidenzwert bei 199,8 und damit täglich bei 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Bereits seit dem 10.12.2020 lag der Inzidenzwert der Stadt Alsfeld bei 194 (dort am 14.12.2020: 310) und der Kreisstadt Lauterbach bei 212 (dort am 14.12.2020: 256). Diese beiden größten Städte der insgesamt 19 kreisangehörigen Kommunen haben im Kreisgebiet zentralörtliche Funktion. Deswegen wird angesichts der damit erreichten **6. Stufe (schwarz)** nach dem **HessPEK** (Stand: 08.12.2020) - über die Personenbeschränkung nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV hinausgehend - diese UGB-Maßnahme angeordnet.

Die Einhaltung einer nächtlichen achtstündigen Ausgangsbeschränkung lässt sich, anders als eine auch tagsüber geltende Ausgangsbeschränkung, die zudem deutlich mehr Ausnahmen erfordert, auch kontrollieren.

Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck dieser im öffentlichen Gesundheitsinteresse ergehenden Allgemeinverfügung zu erreichen, nämlich die rapide Aus- und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 im Kreisgebiet zu verlangsamen und damit zum „Brechen der zweiten Welle“ beizutragen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Bereich, die entgegen den Empfehlungen des § 1 Abs. 4 CoKoBeV durchgeführt worden sind, die Infektionszahlen weiter deutlich ansteigen zu lassen und damit die Nachverfolgung von Infektionsketten im Kreisgebiet erheblich gefährdet. Die Maßnahme nach Ziffer 1 ist somit auch erforderlich, um eine effektive Kontaktreduzierung tatsächlich zu erreichen.

Weniger belastende, aber ebenso wirksame Maßnahmen auch unter Beachtung der aktuellen CoKoBeV-Vorgaben haben nach den Feststellungen des Kreisgesundheitsamtes leider zu keinem messbaren Erfolg im Kreisgebiet geführt.

Schließlich ist auch der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung der notwendigen, aber gefährdeten Nichtüberforderung des Gesundheitswesens im Kreisgebiet angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit und damit auch nachts frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der gewichtigen Sicherstellung des funktionsgefährdeten Gesundheitssystems im Kreisgebiet, das ersichtlich an seine Grenzen kommt, zurückzutreten.

Die Anzahl der in den Krankenhäusern im Kreisgebiet versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist weiterhin hoch und die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten ist aktuell auch erreicht, zumal auch ärztliches und pflegerisches Fachpersonal infektionsbedingt weiter ausfällt.

Zu Ziffer 2:

Wegen der nächtlichen Ausgangsbeschränkung sind die Adressatinnen und Adressaten tagsüber in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus ist in Ziffer 2 im Hinblick auf die 6. Stufe (schwarz) im Kreisgebiet der Ausnahmekatalog des HessPEK (Stand: 08.12.2020) vollumfänglich übernommen worden mit der Folge, dass bei einem gewichtigen Grund und für dessen Dauer, der ggf. in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nachzuweisen ist, die nächtliche Ausgangssperre ausnahmsweise nicht gilt.

Zu Ziffer 3:

Das ganztägige Verbot vom Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV) wird um ein ganztägiges Alkohol-Abgabeverbot zum Sofortverzehr erweitert, da es geeignet, zur Verringerung von Infektionen beizutragen. Diese Maßnahme dient der

Reduzierung von sozialen Kontakten im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung von potenzieller Infektionsketten.

Grundsätzlich ist nämlich bei zunehmender Alkoholisierung eine abnehmende Bereitschaft gegeben, die vorgegebenen Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der Einhalten des Mindestabstandes einzuhalten. Um dies zu verhindern, sind ein ganztägiges Alkohol-Konsumverbot im öffentlichen Raum und ein dazu gebotenes Alkohol-Abgabeverbot für Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen die geeigneten Mittel.

Eine zeitliche oder örtliche Beschränkung für das Kreisgebiet ist im diesem Zusammenhang nicht veranlasst. Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Eisdielen und ähnliche Einrichtungen geschlossen; jedoch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf erlaubt.

Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte sind weiterhin geöffnet. Gerade der Straßenverkauf, in der Vorweihnachtszeit beispielsweise Glühwein, führt zur Ansammlung von Personen im Bereich der Abgabestellen an öffentlichen Plätzen und in innerstädtischen und –gemeindlichen Bereichen.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung eines Alkoholkonsum-Verbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen (Art. 2 Abs. 1 GG) ist dabei gegen das Ziel des Schutzes der Gesundheit der und des Einzelnen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und damit zusammenhängend der Verhinderung der sich bereits auch im Kreisgebiet abzeichnenden Überlastung des Gesundheitssystems abzuwägen. Diese gesundheitsbehördliche Abwägung rechtfertigt die Maßnahme nach Ziffer 3, damit sich keine sogenannte „Hotspots“ herausbilden, die das Infektionsgeschehen befeuern und eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

Zu Ziffer 4:

Als Ordnungswidrigkeit kann das Alkohol-Konsumverbot im öffentlichen Raum geahndet werden; es ist nach den §§ 1 Abs. 1 Satz 4, 8 Nr. 3 CoKoBeV ausdrücklich vorgesehen.

Da § 8 CoKoBeV die Höhe der möglichen Geldbuße nicht regelt, findet § 73 Abs. 2 Halbs. 2 IfSG Anwendung, so dass (abweichend von § 17 Abs. 1 OWiG) wegen § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG der Rahmen der Geldbuße für diese Zuwiderhandlung auf 5 bis 25.000 Euro beläuft.

Zu Ziffer 5:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt Satz 1, dass diese Allgemeinverfügung am Tag des auf öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam wird.

Da die öffentliche Bekanntmachung der IfSG-CokoBeV-AV gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 3 HKO) in den 6 Zeitungen im Kreisgebiet am 16.12.2020 erfolgt ist, ist sie am 17. Dezember 2020 wirksam geworden.

Wegen der Einsehbarkeit auf der kreiseigenen Homepage erstreckt sich die erste nächtliche Ausgangsbeschränkung auf den Zeitraum vom 17.12. (21.00 Uhr) bis 18.12.2020 (5.00 Uhr).

Diese gesundheitsbehördliche Allgemeinverfügung ist nicht zeitlich befristet. gemäß der **6. Stufe (schwarz)** nach dem **HessPEK** (Stand: 08.12.2020) regelt Satz 2 von Ziffer 5 die Inzidenzwert-Voraussetzungen für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung

Zur Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen Monatsfrist nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe beim VG Gießen Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i. V. m. der ERVV in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Eine Widerspruchsverfahren entfällt nach der Anlage Nr. 5.1 zu § 16a Abs. 1 HAGVwGO, da es sich um infektionsschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne dieser Regelung handelt.

Zu den Hinweisen

1.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 3 i. V. m. §§ 16 Abs. 8, 17 Abs. 6 IfSG) gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

2.

Die Allgemeinverfügung, die mit einer Begründung versehen worden ist, kann auf der Homepage des Vogelsbergkreises ab dem 17.12.2020 benutzerfreundlich eingesehen werden.